

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 313-2019
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.1

Eingereicht am: 20.12.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.03.2020

RRB-Nr.: vom
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Die WEKO verbietet der ETA vorübergehend, mechanische Uhrwerke an Dritte zu liefern

Am 19. Dezember 2019 hat die Wettbewerbskommission (WEKO) entschieden, dem zur Swatch Group gehörenden Unternehmen ETA SA Manufacture Horlogère Suisse (ETA) die Lieferung mechanischer Uhrwerke an bestimmte andere Uhrenhersteller ausserhalb der Swatch Group zu verbieten. KMU der Uhrenbranche sind von diesem vorübergehenden Verbot nicht betroffen.

Das Verbot, das per 1. Januar 2020 in Kraft tritt, ergibt sich aus vorsorglichen Massnahmen der WEKO und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2020. Die WEKO begründet ihren Entscheid des vorübergehenden Verbots damit, die 2013 mit der Swatch Group eingegangene einvernehmliche Regelung überprüfen zu wollen. Diese Regelung verpflichtet die ETA dazu, mechanische Uhrwerke an nicht zur Swatch Group gehörende Unternehmen zu liefern, wobei sie die Lieferung stufenweise reduzieren kann.

Angesichts der Quasi-Monopolstellung der ETA im Bereich der Produktion von mechanischen Uhrwerken für Uhrenhersteller war die Regelung von 2013 vor dem Hintergrund der Rolle der WEKO nachvollziehbar.

Hingegen ist der WEKO-Entscheid vom 19. Dezember 2019 gänzlich unbegreiflich. Die von der WEKO angeführten Gründe zur Rechtfertigung der vorsorglichen Massnahmen sind weder nachvollziehbar noch verständlich, sondern stiften eher Verwirrung. Erst wurde die ETA aufgrund ihrer Quasi-Monopolstellung dazu verpflichtet, Hersteller zu beliefern, welche die Swatch Group konkurrenzieren, dann wird ihr dies plötzlich verboten!

Juristisch gesehen ist dieser Entscheid äusserst fragwürdig. Schlimmer noch: In wirtschaftlicher Hinsicht ist er ebenso schädlich wie unhaltbar! Er schadet nicht nur den berechtigten Interessen der ETA, die bereits getätigten Bestellungen auszuführen, sondern auch jenen der Uhrenmarken, die für die Herstellung ihrer Uhren mit der Lieferung der ETA gerechnet haben.

Die Uhrenindustrie hätte dies nicht gebraucht, kämpft sie doch sowieso schon mit sinkenden Exportvolumen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er bereit, unverzüglich bei der WEKO zu intervenieren, um diese zur sofortigen Aufhebung der vorsorglichen Massnahmen gegen die ETA zu bewegen?
2. Welche Uhrenmarken mit Sitz oder Produktionsstandorten im Kanton Bern sind vom Lieferverbot der ETA betroffen?

Begründung der Dringlichkeit: Der WEKO-Entscheid ist unangebracht und schädlich.

Verteiler

- Grosser Rat